

**Richtlinien für die Zusammenarbeit  
des Initiativkreises „Respekt Wildtiere“**

vom 12.4.2019

**PRÄAMBEL**

Der Initiativkreis vertritt Anliegen von Wildtier und Mensch, um das Ruhebedürfnis von Wildtieren sowie die Nutzungsansprüche von Menschen im Wildtierlebensraum zu vereinen. Übergeordnetes Ziel des Zusammenschlusses ist es, ein Verantwortungsbewusstsein für Wildtiere in der Gesellschaft zu etablieren und die Störung und Beunruhigung durch menschliche Aktivitäten zu minimieren.

**ARTIKEL 1**

**NAME UND ZWECK DES INITIATIVKREISES**

Der Initiativkreis trägt den Namen „Respekt Wildtiere“.

Er hat sich folgenden Zielen verschrieben:

- (1) Herausarbeitung und Operationalisierung der im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz verankerten Möglichkeiten zur Reduktion von anthropogener Störung im Wildtierlebensraum.
- (2) Ermöglichung einer vielfältigen, für Wildtiere störungsarmen Erholungsnutzung auf Basis freiwilliger Handlungsempfehlungen und durch Etablierung einer „sozialen Kontrolle“.
- (3) Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für den respektvollen Umgang mit Wildtieren und Förderung der Begeisterung für Wildtiere und deren Lebensräume.

**ARTIKEL 2**

**HANDLUNGSFELDER DES INITIATIVKREISES**

Der Initiativkreis hat für sich drei Tätigkeitsfelder definiert:

- (1) Entwicklung von faktenbasierten Diskussionsgrundlagen sowie fachlich abgesicherter Handlungsempfehlungen durch begleitende Forschung.
- (2) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationskampagnen zur Erhöhung der Aufmerksamkeit für das Thema „respektvoller Umgang mit Wildtieren“.
- (3) Erprobung und Umsetzung konkreter Lösungskonzepte und Ableitung von Empfehlungen für die Vorgehensweise künftiger Projektvorhaben.

### **ARTIKEL 3**

#### **TEILNEHMENDE**

- (1) Teilnehmende des Initiativkreises sind Vertreter\*innen von Verbänden, Vereinigungen und Institutionen, die in Baden-Württemberg die Freizeitnutzung im Naturraum und/oder das Wildtiermanagement mitgestalten.
- (2) Die Vertreter\*innen und die stellvertretende Person der Verbände, Vereine und Institutionen sind namentlich zu benennen. Die Teilnehmenden teilen eine Änderung der Kontaktdaten der den Initiativkreis organisierenden Institution mit.
- (3) Die Teilnehmenden des Initiativkreises haben
  - a. das Recht
    - i. Vorschläge und Themen in den Initiativkreis einzubringen.
    - ii. über die Aktivitäten des Initiativkreises informiert zu werden.
  - b. Sie sind gefordert
    - i. als Multiplikatoren für die Ziele des Initiativkreises zu fungieren.
    - ii. die Arbeit des Initiativkreises zu unterstützen.

### **ARTIKEL 4**

#### **ARBEITSWEISE UND BESCHLUSSFASSUNG**

- (1) Einladungen und Tagesordnungen werden den Teilnehmenden in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin übermittelt.
- (2) Bis zu diesem Termin können die Teilnehmenden Vorschläge für Tagesordnungspunkte unterbreiten.
- (3) Sämtliche Unterlagen werden elektronisch versandt.
- (4) Über die Sitzungen des Initiativkreises werden Ergebnismünderschriften geführt und den Teilnehmenden zugeleitet.
- (5) Der Initiativkreis verabschiedet vorläufige Beschlüsse durch die bei den Sitzungen anwesenden Teilnehmenden im Konsens. Nichtanwesende Teilnehmende werden über die vorläufigen Beschlüsse durch die Ergebnismünderschrift informiert. Ab dem Versanddatum besteht eine 14-tägige Frist, um dem Beschluss per Mail zu widersprechen. Wird in diesem Zeitraum kein Widerspruch eingereicht, ist der Beschluss gültig.

### **ARTIKEL 5**

#### **VERGÜTUNG**

Für die Teilnahme am Initiativkreis erfolgt keine Vergütung/Kostenerstattung.

## **ARTIKEL 6**

### **ARBEITSGRUPPEN**

- (1) Der Initiativkreis kann Arbeitsgruppen aus seinen Teilnehmenden und weiteren fachkundigen Personen bilden.
- (2) Bei der Bildung der Arbeitsgruppe ist das Arbeitsthema festzulegen.
- (3) Die Teilnehmenden einer Arbeitsgruppe werden durch den Initiativkreises mit Hinblick auf ihren fachlichen Hintergrund ausgewählt; dabei wird auf ein Gleichgewicht der Interessen geachtet.

## **ARTIKEL 7**

### **ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT**

Der Initiativkreis kann Änderungen der Richtlinien mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Teilnehmenden beschließen, sofern die Abstimmung in der Tagesordnung angekündigt wurde.